

Kreisausschuss-Sitzung am 30.08.2021 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: -		
TOP: 9	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Tierheim Gangelborner Hof

hier: Verlängerung des Überlassungs- und Betreibervertrages mit dem CJD

Beschlussvorlage:

Auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung pachtete der Landkreis Kusel von Privat eine Fläche des Gangelbornerhofes, Jettenbach, und errichtete mit Fördermitteln des Landes darauf ein Tierheim. Die Zweckvereinbarung bestand ursprünglich zwischen den sieben Verbandsgemeinden des Kreises, der Verbandsgemeinde Baumholder, der Gemeinde Freisen und dem Landkreis Kusel. Heute sind beteiligt die Verbandsgemeinden Oberes Glantal, Kusel-Altenglan und Lauterecken-Wolfstein sowie die Gemeinde Freisen. Zur Führung des Betriebs des Tierheims schloss der Landkreis einen Vertrag mit dem Christlichen Jugenddorf Deutschland, Dienststelle Wolfstein. Die Vertragslaufzeit begann mit der Fertigstellung des Tierheims im Oktober 2011 und war auf zehn Jahre ausgelegt. Sie endet danach am 31.10.2021. Der Landkreis und das CJD bewerten die bisherige Zusammenarbeit sehr positiv. Die Betriebsführung durch das CJD soll deshalb auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarung um weitere fünf Jahre verlängert werden sowie anschließend jeweils jährlich. Wie schon bisher steht dem CJD eine Kooperationsmöglichkeit mit dem hiesigen Tierschutzverein offen. Der neue Vertrag ist im Entwurf als Anlage beigefügt.

Die Gesamtkosten für das Tierheim in Jettenbach setzen sich aus den Betriebskosten des CJD, den Pachtausgaben, den Versicherungskosten, dem Schuldendienst aus Zins und Tilgung und den Pachteinahmen der eigenen Photovoltaikanlagen zusammen.

Hierzu leisten die Verbandsgemeinden und die Gemeinde Freisen auf Grundlage der Zweckvereinbarung ab dem Jahr 2021 einen Beitrag von 40.000 €. Der Landkreis begleicht das darüberhinausgehende Defizit.

Die kalkulierten Gesamtkosten entnehmen Sie bitte dem Beiblatt.

Die Jahre 2020 und 2021 wurden hierbei um Sondereffekte, wie z.B. einmalige Gehaltsnachzahlungen oder Beschäftigungsverboten bereinigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Verlängerung der Betriebsführung des Tierheims auf dem Gangelbornerhof durch das Christliche Jugenddorf Deutschland, Dienststelle Wolfstein zu.

Gesamtkosten Tierheim (Betriebskosten CJD + Bewirtschaftungskosten Landkreis)

	2020	2021	2022	
Betriebskosten CJD	180.610,20 €	201.965,44 €	208.625,49 €	*2020 und 2021 sind bereinigt um Sondereffekte
Pacht	8.400,00 €	8.400,00 €	8.400,00 €	
Versicherung	806,96 €	831,10 €	850,00 €	
Schuldendienst	7.074,15 €	7.074,83 €	7.107,73 €	*Tilgung bleibt bei 6.888,17 €; der Zins ist variabel
Pachteinnahmen	220,00 €	220,00 €	220,00 €	
Gesamtkosten	196.671,31 €	218.051,37 €	224.763,22 €	
Anteil Kommunen	45.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	
Anteil Landkreis	151.671,31 €	178.051,37 €	184.763,22 €	

Überlassungs- und Betreibervertrag

zwischen

dem Landkreis Kusel, vertreten durch Herrn Landrat Otto Rubly,

und

dem CJD Wolfstein als unselbständige Einrichtung des Christlichen Jugenddorf Deutschlands gemeinnütziger e.V.(CJD), vertreten durch den Gesamtleiter Herrn Norbert Litschko und den Stv. Gesamtleiter Herrn Günther Cossmann,

wird folgender Überlassungs- und Betreibervertrag geschlossen:

Präambel

Der Landkreis ist Pächter einer Teilfläche des Gangelbornerhofes, Gemarkung Jettenbach, auf der ein Tierheim errichtet wurde. Der Neubau des Tierheims erfolgte durch den Landkreis mit finanzieller Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Landkreis übernimmt in diesem Tierheim die Unterbringung von Tieren aus den Verbandsgemeinden Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Kusel-Altenglan und der Gemeinde Freisen gegen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen an der Errichtung und am Betrieb des Tierheims.

Über die Betriebsführung schloss der Landkreis gleich nach Fertigstellung des Tierheims im Oktober 2011 einen Vertrag mit dem CJD. Der Vertrag war auf zehn Jahre ausgelegt und endet danach am 31.10.2021. Der Landkreis und das CJD bewerten die bisherige Zusammenarbeit sehr positiv. Die Betriebsführung durch das CJD soll deshalb um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen der Übertragung. Das CJD kann beim Betrieb des Tierheims mit dem Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V. kooperieren. Ein gesonderter Kooperationsvertrag zwischen dem CJD und dem Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V. kann abgeschlossen werden.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Das Tierheim in der Gemarkung Jettenbach, Gangelbornerhof, ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises. Der Betrieb des Tierheims ist dem CJD übertragen.

2. Der Landkreis überlässt dem CJD die Nutzung des in der Anlage gekennzeichneten Grundstücks mitsamt den auf dem Gelände befindlichen Aufbauten und aller Scheinbestandteile sowie dem Inventar nach Maßgabe dieses Vertrages und des gesondert abgeschlossenen Mietvertrages mit den Eigentümern des Grundstücks, den Eheleuten Menzel.
3. Das CJD verpflichtet sich, auf den in Abs. 1 genannten Grundstück ein Tierheim nach Maßgabe dieses Vertrages zu betreiben.

§ 2 Tierschutzrecht

1. Das CJD verpflichtet sich, im Tierheim für die Einhaltung der hierfür jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.
2. Das CJD hat die zum Betrieb erforderliche Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG vorzuweisen.

§ 3 Personal

Das CJD betreibt das Tierheim mit eigenem, bei ihm angestelltem Personal.

§ 4 Spenden und Erbschaften

Spenden und Erbschaften, die in Zukunft mit der Zweckbestimmung „Tierheim“ oder vergleichbarer Zweckbestimmung beim Landkreis Kusel oder dem CJD eingehen, sind zur Deckung der Betriebs- und Personalkosten des Tierheims zu verwenden.

§ 5 Betriebs- und Personalkostenzuschuss

1. Das CJD erhält einen jährlichen Betriebskostenzuschuss (Personal- und Sachkosten), der zum 15.01. eines jeden Jahres durch den Landkreis an das CJD auf dessen Antrag ausgezahlt wird. Die Höhe des Betriebskostenzuschusses wird auf der Grundlage des Betriebsergebnisses der ersten drei Quartale des laufenden Jahres jährlich bis spätestens 30.11. im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.
2. Sollte sich für den Betrieb des Tierheimes aus nachweisbaren unabweisbaren Gründen ein negatives Betriebsergebnis für das Kalenderjahr ergeben, verpflichtet sich der Landkreis Kusel dieses im ersten Quartal des Folgejahres auszugleichen.

3. Das CJD ist bestrebt, den Betriebskostenzuschuss durch Ausbau vorhandener und Eröffnung neuer Geschäftsfelder, u.a.

- Tierpension
- Tagespflege für Hunde
- Tierversmittlung
- Tierpatenschaften
- Sponsoring u.ä.

mittelfristig zu minimieren. Darüber hinaus wird das CJD Landeszuschüsse für den laufenden Betrieb sowie für Investitionsmaßnahmen in Anspruch nehmen, soweit dies möglich ist.

§ 6 Fund- und Einweisungstiere

Das Tierheim ist auf eine Kapazität zur Aufnahme von 25 Hunden, 40 Katzen und diversen anderen Heimtieren ausgerichtet. Der Landkreis ist verpflichtet, die vorhandenen Kapazitäten des Tierheims gleichermaßen in der Reihenfolge der Einlieferung allen o.g. Beteiligten für ihre Fundtiere, für gefährliche Hunde im Sinne des LHundG und sonst aus Gefahrenabwehrgründen sichergestellten Hunde sowie für aus veterinärrechtlichen Gründen (z.B. Tierschutz, Tierseuchen) unterzubringende Tiere zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung wird vom CJD übernommen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.11.2021 und ist zunächst bis zum 31.12.2026 befristet. Dieser Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn die Kündigung nicht bis spätestens am 31.01. mit Wirkung zum Jahresende desselben Jahres erfolgt ist.
2. Die Möglichkeit eines jeden Vertragspartners, diesen Vertrag wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen des anderen Vertragspartners außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Vereinbarung eine der wirtschaftlichen rechtlichen Zielsetzung der Parteien möglichst nahekommende Regelung herbeizuführen.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Vereinbarungen sind nicht rechtsverbindlich.

Kusel, den

Wolfstein, den

Für den Landkreis Kusel

Für das CJD

Otto Rubly

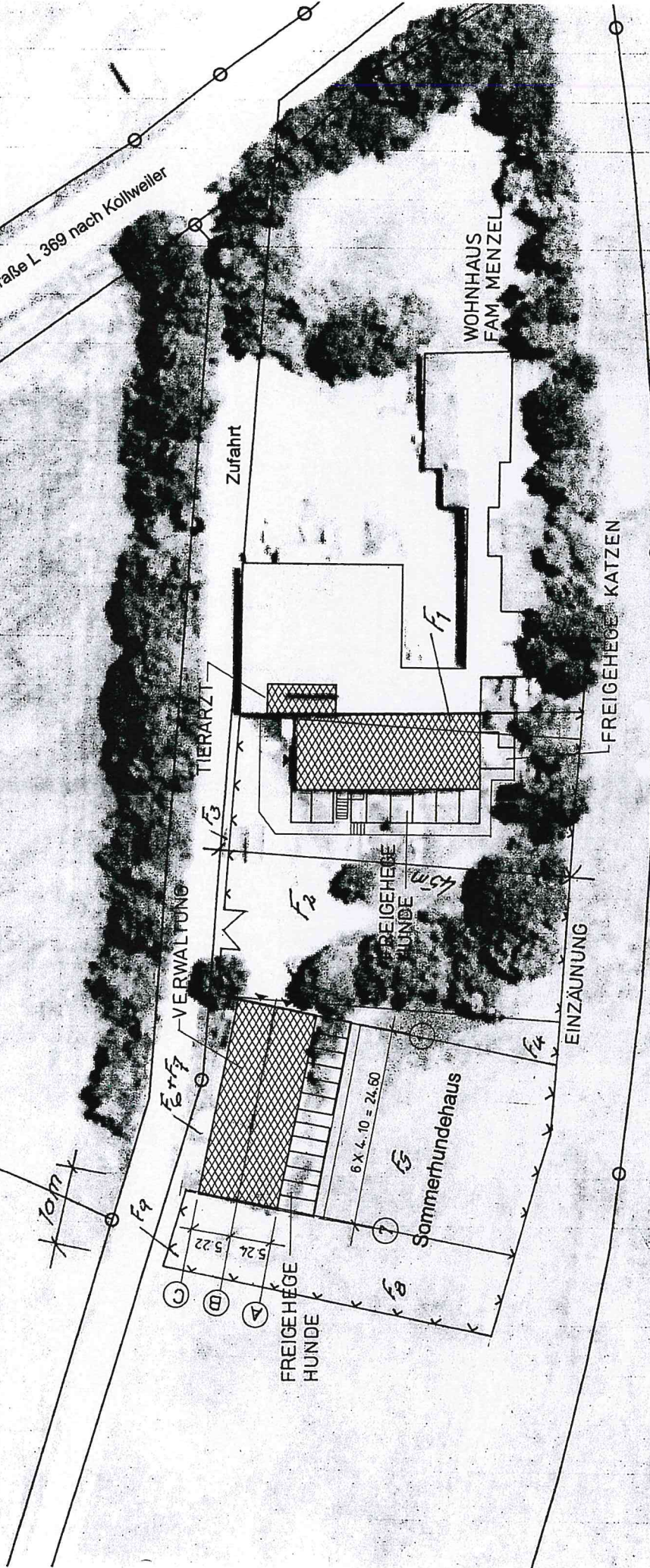
Norbert Litschko

Günther Cossmann

ERGÄNZUNGSPLAN 1:500

Tierauffangstation
Gangelborner Hof
Gemarkung Jettenbach // Landkreis Kusel

Landesstraße L 369 nach Kollweiler



BAUVORHABEN	UMBAU EINES STALLGEBÄUDES IN EINE TIERAUFFANGSTATION SOWIE UMBAU EINES FUTTERSILOS IN EIN SOMMERHUNDEHAUS, GANGELBORNER HOF, 66887 JETTENBACH
BAUHERR	LANDKREIS KUSEL TRIERER STRASSE 66889 KUSEL
ENTWURF	KREISVERWALTUNG KUSEL ABTEILUNG UMWELT UND BAUEN REFERAT 54 DIPL.-ING. (FH) MANFRED WEISSMANN

KUSEL, JUNI 2010

i. A.

[Signature]
PLANUNG

BAUHERR

Kreisausschuss-Sitzung am 30.08.2021 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11	
		davon anwesend: -	
TOP: 10.1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen

Bildung einer Haushaltskommission

Beschlussvorlage:

Der Kreistag hat am 01.03.2021 beschlossen eine Haushaltskommission zu bilden und ein Controlling- und Kennzahlensystem einzurichten. Ein weiterer Bestandteil des Beschlusses war die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle in diesem Bereich.

Bezüglich der näheren Ausgestaltung des Gremiums wurde innerhalb des Kreisvorstandes sowie im Rahmen der gemeinsamen Besprechung der Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden beraten. Vereinbart wurde dabei, dass die Haushaltskommission aus der Mitte des Kreistages gebildet werden solle. Die beiden größten Fraktionen (SPD und CDU) sollen zwei Mitglieder, alle anderen Fraktionen jeweils ein Mitglied zur Wahl vorschlagen.

Im Unterschied zu den Ausschüssen verfügt die Haushaltskommission nicht über eigenständige Beschlusskompetenzen. Vielmehr sollen dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag Möglichkeiten zur Verbesserung der Haushaltssituation aufgezeigt werden.

Die Regelungen der Hauptsatzung bezüglich der Ausschüsse des Kreistages sollen in analoger Anwendung auch für die Haushaltskommission gelten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Bildung einer Haushaltskommission, wie in der Beschlussvorlage beschrieben.

Kreisausschuss-Sitzung am 30.08.2021 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: -		
TOP: 10.4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Brand- und Katastrophenschutz

hier: Festlegung einer Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises an die Verbandsgemeinden beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern im Landkreis

Beschlussvorlage:

Gemäß § 5 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) hat der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe bereitzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen. Nach § 5 der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz (FwVO) hat der Landkreis bestimmte bauliche Anlagen und Ausrüstungsgegenstände der überörtlichen Einrichtungen vorzuhalten. Darunter fallen die Kreis- und Bundesfahrzeuge für die Einheiten des Landkreises wie

- den Gefahrstoffzug,
- der Feuerwehr für den überörtlicher Brandschutz,
- Informations- und Kommunikationseinheit (IuK) und
- der Schnelleinsatzgruppe (SEG).

Die Unterbringung der kreiseigenen und der vom Bund zur Verfügung gestellten Fahrzeuge im Brand- und Katastrophenschutz ist im Landkreis Kusel wie auch in anderen Landkreisen üblich dezentral organisiert. Die Kriterien für die Wahl der verschiedenen Standorte sind die verfügbaren Kapazitäten in Gerätehäusern sowie die personelle Ausstattung der entsprechenden Wehren als Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung. Eine einzelne Wehr kann das gesamte Leistungsspektrum einer Einheit nicht abbilden. Daher setzt sich das Personal der verschiedenen Kreiseinheiten aus Feuerwehrpersonal aller Wehren im Kreis Kusel zusammen; die SEG wird aufgrund vertraglicher Regelung durch den DRK Kreisverband Kusel organisiert.

Eine Übersicht über die Standorte der im Landkreis Kusel vorgehaltenen Fahrzeuge des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes ist beigelegt **[Anlage 1]**.

Aus **[Anlage 2]** ist ersichtlich, welche Förderungen in der Vergangenheit im Landkreis Kusel beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern gewährt wurden, in denen Kreisfahrzeuge untergebracht sind. Aufgrund der großen Zeitspanne dürften diese Kosten jedoch aktuell nicht mehr repräsentativ sein.

Für die künftige Errichtung von Feuerwehrgerätehäusern durch die Verbandsgemeinden im Landkreis, bei denen auch ein Bedarf für die Unterbringung von Fahrzeugen oder Einrichtungen der Einheiten des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes mit abgedeckt werden muss, soll nun eine Förderrichtlinie festgelegt werden.

Diese Förderrichtlinie soll auf der Grundlage der vom Land anerkannten zuwendungsfähigen Kosten des jeweiligen Kreisanteils basieren, abzüglich der hierfür zu erwartenden Landeszuwendungen. Diese zuwendungsfähigen Kosten werden in bestimmten Abständen entsprechend der allgemeinen Preissteigerungen angepasst und sind in den Förderrichtlinien des Landes öffentlich einsehbar. Sie werden in der Regel durch die ADD Trier für die jeweilige Baumaßnahme im Vorplanungsstadium festgesetzt.

Durch die Festlegung der zuwendungsfähigen Kosten als Grundlage für die künftigen Kreiszuwendungen ist es unerheblich, ob eine Baumaßnahme sehr aufwändig oder einfach geplant und ausgeführt wird, welche Materialien Verwendung finden oder ob sich unerwartete Baukostenentwicklungen kostensteigernd auswirken.

Beschlussvorschlag:

Die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Kusel an die Verbandsgemeinden beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern im Landkreis erfolgt nur für die Unterbringung von Fahrzeugen und baulichen Einrichtungen des Landkreises, die für die gesetzlich vorgesehene Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes durch den Landkreis erforderlich sind.

Die jeweilige Zuwendung wird in diesen Fällen in Höhe des Differenzbetrages zwischen den vom Land festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten für die Anteile des Landkreises und der auf diese Anteile entfallenden Landeszuwendung gewährt. Die laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Gebäudes trägt die jeweilige Verbandsgemeinde.

Standorte der Katastrophenschutz-Fahrzeuge des Landkreises Kusel

Stand: 01.01.2021

Lfd. Nr.	Kennzeichen	Fahrzeugart	Baujahr	Standort	Bemerkungen
Fahrzeuge des Gefahrstoffzuges (GSZ)					
1	KUS-212	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G2)	1993	Konken	
2	KUS-224	Mehrzweckfahrzeug Gefahrgut (MZF2)	1993	Konken	
3	KUS-216	Gerätewagen Atemschutz (GW-A/S)	1997	Glan-Münchweiler	zusätzlich auch für Einheit "Feuerwehr im überörtl. Brandschutz"
4	KUS-222	Meßfahrzeug-Gefahrstoffe (Mef-G)	1993	St. Julian, GSZ	wird durch GW-Mess ersetzt (vorauss. Auslieferung Ende 2022)
5	KUS-8500	Dekontaminationsfahrzeug (Dekon-P)	1999	Schönenberg-Kübelb.	Zivilschutzfahrzeug des Bundes - Mitverwendung im KatS des Landkreises gestattet
Fahrzeuge der Feuerwehr / überörtlicher Brandschutz					
6	KUS-502	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	1990	Schönenberg-Kübelb.	
7	KUS-LK 204	Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40)	2008	Altenglan	
8	KUS-LK 843	Löschfahrzeug (LF-KatS)	2011	Glan-Münchweiler	Zivilschutzfahrzeug des Bundes - Mitverwendung im KatS des Landkreises gestattet
9	KUS-8000	Schlauchwagen (SW2000-Tr)	1996	Lauterecken	Vom Bund ins Eigentum des Landkreises übernommen
10	KUS-WM 651	Wechseladerfahrzeug (WLF)	2019	Waldmohr	
11	ohne	Abrollbehälter (AB-Logistik)	2019	Waldmohr	
Fahrzeuge der Informations- und Kommunikationseinheit (IuK)					
12	KUS-FW 40	Führungskraftwagen (FüKW)	1985	Lauterecken	wird durch ELW 1 ersetzt, vorauss. Lieferung Sept. 2022
13	KUS-IK 112	Geräteanhänger	2008	Lauterecken	
Fahrzeuge der Schnelleinsatzgruppe (SEG)					
14	KUS-8702	Gerätewagen (GW-Betreuung)	2005	Blaubach	Zivilschutzfahrzeug des Bundes - Mitverwendung im KatS des Landkreises gestattet
15	KUS-RK 877	Krankentransportwagen (KTW)	2000	Blaubach	Zivilschutzfahrzeug des Bundes - Mitverwendung im KatS des Landkreises gestattet
16	KUS-RK 70	Gerätewagen (GW-San)	2016	Blaubach	Zivilschutzfahrzeug des Bundes - Mitverwendung im KatS des Landkreises gestattet
17	KUS-8701	Mannschaftstransportfahrzeug (MTW-Bt)	1998	Blaubach	Vom Bund ins Eigentum des Landkreises übernommen
18	KUS-RK 861	Rettungswagen (RTW)	2001	Blaubach	
19	KUS-RK 862	Krankentransportwagen (N-KTW)	2013	Blaubach	

Insgesamt stehen dem Landkreis 19 Fahrzeuge - davon 5 in Eigentum des Bundes - für den Brand- und Katastrophenschutz zur Verfügung.

Abt. 2 - Brand- und Katastrophenschutz

Bezuschussung von Feuerwehrgerätehäusern der Verbandsgemeinden im LK Kusel

VG	Baujahr	Zuwendung LK	Höhe	Stellplatzrechte für ...
Waldmohr	1983	38.244,83 €	10 % *	- Wechselladerfahrzeug (seit 2017) - Drehleiter
Lauterecken	1984	81.806,70 €	10 % *	- FülKW seit 2014 - Schlauchwagen seit 2000
Schönenberg-K.	1990	131.934,78 €	10 % *	- TLF 2450 - Dekon-P
Glan-Münchw.	1998	102.258,00 €	anteilige Kosten **	- GW-AS - DLK 18/12 (Stand 1998)
Altenglan	2001	29.917,39 €	anteilige Kosten **	- TIF 2040
		384.161,70 €		

* Fördersatz 10 % der vom Land anerkannten zuwendungsfähigen Kosten
gemäß KA-Beschluss vom 07.11.1983

** Förderung i. H. der anteiligen Kosten für Stellplätze LK
gemäß KA-Beschluss vom 29.04.1994

Erstellt: B. Schnorr, 14.04.2021

Kreisausschuss-Sitzung am 30.08.2021 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: -		
TOP: 11	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Brand- und Katastrophenschutz

**hier: Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Konken durch die Verbandsgemeinde Kusel – Altenglan;
Gewährung einer Zuwendung des Landkreises für zwei Stellplätze für Fahrzeuge des Gefahrstoffzuges und für die Errichtung einer CSA-Reinigungsanlage**

Beschlussvorlage:

Gemäß § 5 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) hat der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe bereitzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen. Nach § 5 der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz (FwVO) hat der Landkreis bestimmte bauliche Anlagen und Ausrüstungsgegenstände der überörtlichen Einrichtungen vorzuhalten. Darunter fallen die beiden Kreisfahrzeuge für den Gefahrstoffzug, die in Konken stationiert sind – der Gerätewagen Gefahrgut GW-G2 und das Mehrzweckfahrzeug Gefahrgut MZF2.

Die Unterbringung der kreiseigenen Fahrzeuge im Brand- und Katastrophenschutz ist aus verschiedenen Gründen dezentral organisiert. Die Kriterien für die Wahl der verschiedenen Standorte sind die verfügbaren Kapazitäten in Gerätehäusern sowie die personelle Ausstattung der entsprechenden Wehren als Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung des Gefahrstoffzuges. Es ist nicht realistisch, dass eine einzelne Wehr das gesamte Leistungsspektrum des Gefahrstoffzuges abbilden kann. Das Personal des Gefahrstoffzuges setzt sich daher aus Feuerwehrpersonal aller Wehren im Kreis Kusel zusammen. Daher sind die o. a. Fahrzeuge am Standort Konken stationiert und derzeit behelfsmäßig in einem angemieteten Gebäude, neben der Tankstelle an der B 420 untergebracht.

Seit einigen Jahren beabsichtigt die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan am Standort Konken ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Dabei sollen vier Stellplätze entstehen, davon zwei für die Kreisfahrzeuge des Gefahrstoffzuges.

Nach der ursprünglichen Kostenschätzung beliefen sich die Gesamtkosten für den Neubau in Konken auf rund 1,5 Mio Euro. Da der Bedarf des Landkreises für die beiden Fahrzeuge des Gefahrstoffzuges an diesem Standort unstrittig ist, veranschlagte der Landkreis im Haushalt für die Jahre 2020 und 2021 Investitionszuwendungen in Höhe von 250.000 Euro für die beiden Stellplätze.

Zusätzlich wurden Mittel in Höhe von 146.000 Euro für eine Reinigungsanlage für Chemie-

Schutzanzüge (sog. CSA-Reinigungsanlage) mit Werkstatt im Finanzplan für 2022 und 2023 eingeplant. Auch diese ist vom Landkreis vorzuhalten und soll in Konken miterrichtet werden.

Aus heutiger Sicht belaufen sich die zu erwartenden Baukosten für den geplanten Neubau des Feuerwehrhauses Konken nach einer ersten Kostenberechnung voraussichtlich auf insgesamt ca. 2,7 Mio Euro brutto. Die Kostensteigerung ergibt sich laut Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus verschiedenen Gründen, insbesondere seien dies gestiegene Rohstoffpreise, geänderte gesetzliche Grundlagen (Einführung des Gebäudeenergiegesetz zum 01.11.2020) und unvorhergesehene Grundstücksprobleme.

Mit Schreiben vom 24.03.2021 richtete Bürgermeister Dr. Spitzer für die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan an Landrat Rubly eine schriftliche Anfrage zwecks höherer Kostenbeteiligung durch den Landkreis Kusel und erbat ein nochmaliges Gespräch, welches am 04.05.2021 stattfand.

Die VG Kusel-Altenglan unterbreitete dabei dem Landkreis Kusel folgenden Vorschlag zur Kostenbeteiligung, ausgehend von den zuwendungsfähigen Kosten:

Die vom Land als zuwendungsfähig anerkannten Kosten für den Anteil des Landkreises Kusel an dem Bauvorhaben betragen 712.500 Euro. Hierfür gewährt das Land einen Zuschuss in Höhe von 33,33 %, was einer Zuwendung von ca. 237.476 Euro entspricht. Somit läge eine Differenz zwischen den zuwendungsfähigen Kosten und dem Landeszuschuss von rund 475.000 Euro vor. Der Landkreis Kusel solle sich in Höhe dieses Betrages an der Maßnahme beteiligen, welcher den vom Land anerkannten förderfähigen Kosten des Kreisanteiles abzüglich des Landeszuschusses entspricht. Der Rest der Baukosten werde von der Verbandsgemeinde finanziert. Die laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Gebäudes sei die Verbandsgemeinde bereit zu tragen.

Die Einrichtung der CSA-Reinigungsanlage mit zugehöriger Werkstatt vergibt der Landkreis selbst und trägt die Kosten hierfür. Hierzu ist eine pauschale Landesförderung in Höhe von 41.000 Euro zu erwarten. Sämtliche Landeszuschüsse zahlt das Land an die Verbandsgemeinde als Bauherrin aus. Die auf den Landkreis entfallenden Kostenanteile werden entsprechend verrechnet bzw. an den Landkreis abgetreten. Dies erfolgt auf Empfehlung und in Absprache mit der ADD.

Siehe hierzu die Übersicht „Landesförderung für Anteil Landkreis **[Anlage 1]**.

Auch hat sich mittlerweile herausgestellt, dass die ursprünglich geschätzten Kosten in Höhe von 146.000 Euro für die Inneneinrichtung der CSA-Reinigungsanlage nicht eingehalten werden können. Aktuell ist hier von einem Betrag in Höhe von ca. 206.600 Euro auszugehen. Hierbei sind einkalkuliert die Aufwendungen für zwei Reinigungskabinen für die CSA-Reinigung, einen Trockenschrank, ein Hochdruckreiniger sowie die Werkstatteinrichtung (Möbiliar, etc.):

Folgt der Landkreis dem Vorschlag der Verbandsgemeinde, entstünden ihm Kosten in Höhe von ca. 475.000 Euro als Beteiligung an dem baulichen Vorhaben sowie ca. 165.600 Euro für die Einrichtung der CSA-Reinigungsanlage mit Werkstatt (206.600 Euro abzüglich der voraussichtlichen pauschalen Landeszuwendung i. H. von 41.000 Euro).

Eine entsprechende Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan wird so bald wie möglich erarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Kusel gewährt der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan auf der Grundlage der o. a. Berechnung eine Zuwendung für die Errichtung von zwei Stellplätzen zur Nutzung durch Fahrzeuge des Gefahrstoffzuges und für eine CSA-Reinigungsanlage beim Feuerwehrhaus-Neubau in Konken in Höhe von 475.00 Euro.

[Anlage 1]

FWH-Neubau Konken
Landesförderung für Anteil Landkreis

Stand: 04.05.2021

Gegenstand	anerk. Flächen in m ²	Zuwendungsfähige Kosten (m ² x 2.500 €/m ²)	Förderquote	zu erwartende Zuwendung Land	Differenz
Gefahrstoffzug		2500			
2 Stellplätze	180				
Lagerfläche	50				
Werkstatt	25				
Summe	255	637.500 €	33,33%	212.479 €	425.021 €
CSA-Reinigungsanlage					
Fläche	30	75.000 €			
Summe		75.000 €	33,33%	24.998 €	50.003 €
Gesamt		712.500 €		237.476 €	475.024 €

Landesförderung Anteil VG

Gegenstand	anerk. Flächen in m ²	Zuwendungsfähige Kosten (m ² x 2.500 €/m ²)	Förderquote	zu erwartende Zuwendung Land	Differenz
FW Konken					
2 Stellplätze	180				
Summe	180	450.000,00 €	33,33%	149.985,00 €	

Kontrollzahlen

1.162.500,00 €

387.461,25 €

Landesförderung für Einrichtung CSA-Reinigungsanlage

Einrichtungspauschale		206.600 € geschätzte Einrichtungskosten brutto	pauschal	41.000,00 €	148.000,00 €
-----------------------	--	---	----------	-------------	--------------

Zuschuss gesamt

428.461,25 €

Nebenrechnung:

115.600 €	Reinigungskabine doppelt (z. B. Dräger)
9.000 €	Trockenschrank (z. B. Stahl)
36.000 €	Werkstatteinrichtung (z. B. Minitec)
13.000 €	Hochdruckreiniger
<hr/>	
173.600 €	
32.984 €	zzgl. MWST 19 %
<hr/>	
206.584 €	brutto
<hr/> <hr/>	